

Auszug Jugendschutzgesetz (JuSchG)

	unter 14 Jahre	14 -16 Jahre	16-18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten			✓ bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	✗	✗	✗
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco, Party, Vereinsfest)			✓ bis 24 Uhr
bei Tanzveranstaltungen von Trägern der Jugendhilfe o. künstlerischer Betätigung/ Brauchtumspflege	✓ bis 22 Uhr	✓ bis 24 Uhr	✓ bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	✗	✗	✗
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (an dem Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl droht)	✗	✗	✗
Abgabe/ Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mixgetränken mit Bier, Wein o.Ä.	✗		✓
Abgabe/ Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen	✗	✗	✗
Abgabe/ Konsum von Tabakwaren, EZigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)	✗	✗	✗
Besuch öffentl. Filmveranstaltungen entspr. Freigabekennzeichnung ab 0 J./ ab 6 J./ ab 12 J./ ab 16 J. oder mit Kennzeichnung Info-/ Lehrprogramm	✓ bis 20 Uhr	✓ bis 22 Uhr	✓ bis 24 Uhr



= Zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung von einer
erziehungsbeauftragten Person oder eines Personensorgeberechtigten aufgehoben.



= Beschränkungen werden durch die Begleitung eines Personensorgeberechtigten
(Elternteil oder Vormund) aufgehoben.